

6. Erklärung zum Einkommen

- ➔ Ich/Wir weise/weisen mein/unser Einkommen nicht nach und bin/sind mit der Festsetzung des Entgelts der höchsten Stufe einverstanden.
- ➔ Ich/Wir weise/weisen mein/unser Einkommen nach. Ich/Wir habe/haben folgende Einkünfte entsprechend der nachstehenden Erklärung; **Spalte 1) gilt für Antragsteller/-innen, Spalte 2) für Ehegatten/Lebenspartner/-innen:**

Steuerpflichtige Einkünfte

1)	2)	
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Einkünfte aus selbstständiger Arbeit
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Einkünfte aus Gewerbebetrieb
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Einkünfte aus Kapitalvermögen
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Sonstige Einkünfte im Sinne des § 22 EStG

Sonstige Einkünfte

1)	2)	
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Unterhaltsleistungen
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Lohnersatzleistungen (z. B. Arbeitslosengeld, Unterhaltsgeld, Krankengeld)
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Steuerfreie bzw. pauschal versteuerte Einnahmen
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II oder XII (z. B. ALG II, Sozialhilfe)

Die entsprechenden Nachweise sind beigelegt.

7. Abzüge

Von der Summe der positiven Einkünfte werden als Pauschalabzug 27 v. H. abgezogen. Der Abzug beträgt 22 v. H. wenn die Einkünfte im Sinne von § 10 c Abs. 3 Einkommensteuergesetz erzielt werden.

Erklärung: Ich/Wir beziehe/beziehen Einkünfte im Sinne von § 10 c Abs. 3 Einkommensteuergesetz z. B. als

- Beamter, Richter, Zeitsoldat, Berufssoldat, Beschäftigter bei einem Träger der Sozialversicherung oder Geistlicher,
- Vorstandsmitglied einer Aktiengesellschaft oder Gesellschafter, Geschäftsführer einer GmbH,
- Bezieher von Versorgungsbezügen (Ruhegehalt, Witwen- oder Waisengeld),
- Bezieher von Altersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung.

Antragstellerin/Antragsteller

Ehegatte/Lebenspartner



nein ja

nein ja

...

- Ich/Wir zahle/zahlen Unterhaltsleistungen an Kinder und/oder an sonstige Personen, soweit die Leistungen nach § 10 Abs. 1 Nr. 1 oder § 33 a Abs. 1 des EStG berücksichtigt werden. **Die entsprechenden Nachweise und Belege sind beigelegt.**
- Ich/Wir bitte/bitten um Berücksichtigung des Behinderten-Pauschbetrages gemäß § 33 b Abs. 1 – 3 des EStG für ein Kind. **Der entsprechende Nachweis ist beigelegt.**

Wichtig → Für jedes Kind, für das Kindergeld oder ein Kinderfreibetrag gewährt wird, erfolgt ein Abzug gemäß Entgelttarif für die Kindertagespflege in der Stadt Braunschweig in der jeweils gültigen Fassung. **Voraussetzung hierfür ist die Vorlage der entsprechenden Bescheinigung der Familienkasse bzw. der bestimmten Dienststelle für die Angehörigen des öffentlichen Dienstes. Bei Ausnutzung des Kinderfreibetrages ist der entsprechende Nachweis des zuständigen Finanzamtes zu erbringen.**

8. Werbungskosten

- Ich/Wir mache/machen höhere Werbungskosten als den Arbeitnehmer-Pauschbetrag gemäß § 9 Nr. 1 EStG geltend. **Die entsprechenden Nachweise sind beigelegt.**

9. Anzeigepflichten

Der / die Vertragspartner hat / haben Änderungen in den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen, die sich auf das Kindertagespflegeentgelt auswirken könnten, dem Fachbereich Kinder, Jugend und Familie unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

Dies gilt insbesondere, wenn das Einkommen der Haushaltsgemeinschaft auf Grund von Veränderungen in den persönlichen oder finanziellen Verhältnissen um mind. 15 v. H. von dem maßgeblichen Einkommen abweicht, das der Berechnung zu Grunde liegt. In diesen Fällen ist das zu erhebende Kindertagespflege-Entgelt neu festzusetzen. (§ 2 Abs. 3 Entgelttarif für die Kindertagespflege in der Stadt Braunschweig)

10. Hinweise

Die zur Festsetzung des Kindertagespflege-Entgelts erforderlichen Daten werden maschinell verarbeitet. Die Vorschriften des Datenschutzes werden beachtet.

Datum

Unterschrift d. Antragstellerin/Antragstellers

Unterschrift d. Ehegatten/Lebenspartners

Hinweise zur Festsetzung des Kindertagespflege-Entgelts

I Vorbemerkung

Für die Inanspruchnahme der Kindertagespflege wird ein Entgelt nach dem Entgelttarif für die Kindertagespflege in der Stadt Braunschweig in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

Es wird für den Zeitraum der Inanspruchnahme der Angebotsform Kindertagespflege festgestellt. Unabhängig davon wird das der Entgelterhebung zu Grunde liegende maßgebliche Einkommen - nach einem Zufallsprinzip - stichprobenweise überprüft. Für diese Maßnahme bitte ich schon jetzt um Ihr Verständnis.

II Erläuterung zum Vordruck

Die angegebenen Ziffern beziehen sich auf die jeweiligen Textziffern im Vordruck.

Bitte tragen Sie die Daten deutlich lesbar ein, kreuzen das Zutreffende an und fügen alle erforderlichen Unterlagen/Belege bei.

- 3. Rückfragen/Unklarheiten können per Telefon bzw. Telefax kurzfristig geklärt werden. Zeitaufwendiger Schriftverkehr wird so vermieden.
- 5. Zur Gewährung von Geschwisterermäßigungen sind die Angaben unbedingt erforderlich.
- 6. Die Höhe des zu zahlenden Kindertagespflege-Entgelts richtet sich nach dem Gesamteinkommen der Haushaltsgemeinschaft, in der das Kind lebt, vermindert um diverse Abzüge. Maßgeblich sind die voraussichtlichen Einkünfte der nächsten 12 Monate ab Betreuungsbeginn.

Sofern Sie Ihr Einkommen nicht nachweisen und mit der Festsetzung des Kindertagespflege-Entgelts der höchsten Stufe einverstanden sind, kreuzen Sie bitte das entsprechende Kästchen an.

Ansonsten kreuzen Sie bitte die entsprechenden Einkommensarten an und fügen Sie die erforderlichen Unterlagen/Nachweise bei.

Die erklärten Einkünfte sind durch entsprechende Nachweise zu belegen. Einkünfte aus nicht-selbstständiger Arbeit sind durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers über das steuerpflichtige Bruttoentgelt oder die entsprechenden Verdienstbescheinigungen nachzuweisen.

Sonderzuwendungen (Weihnachts- und Urlaubsgeld) werden in Höhe von 2/12 der Einkünfte berücksichtigt, es sei denn, es werden andere Beträge nachgewiesen.

- 7. Das entsprechend Textziffer 6 nachzuweisende Einkommen ist zur Ermittlung des maßgeblichen Einkommens um Abzüge zu bereinigen. In diesem Zusammenhang ist unbedingt die Erklärung zum **Pauschabzug** abzugeben.

Weitere Abzüge, z. B. Unterhaltsleistungen, Behindertenpauschbetrag und kinderbezogener Abzug erfolgen nur, sofern die erforderlichen Nachweise beigefügt sind.

- 8. Werbungskosten werden in Höhe des Arbeitnehmer-Pauschbetrages berücksichtigt. Sollten jedoch höhere Werbungskosten entstehen, kreuzen Sie bitte das entsprechende Kästchen an, und fügen Sie entsprechende Nachweise (aktuelle Aufstellung sowie Einkommensteuerbescheid) bei.